§ 38. Die Vorschriften, welche die Ehe der Militairpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Ein gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39. Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40. Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausführungen dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Todesanzeigen.

§ 56. Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Tage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58. Die §§ 19 und 20 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Erläuterungen.

Jeder auf dem Standesamt zur Beschaffung einer Anzeige Erscheinende hat sich dem Gesetze gemäß persönlich zu legitimiren, und ist es im Hinblick auf die Wichtigkeit einer richtigen Feststellung des Personenstandes äußerst wünschenswerth, daß a) bei Geburtsfällen der Frau oder die Geburtsscheine der Eltern des Kindes, b) bei Sterbefällen neben der ärztlichen Todesbescheinigung der Geburtsschein der verstorbenen Person, sowie, wenn dieselbe verheirathet war, der Geburtsschein des letzten Ehegatten und wenn ein Trauschein vorhanden, auch dieser mit vorgelegt werden. Ferner muß der Anzeigende bei Anmeldung verstorbener Kinder sowie erwachsener, unverheiratheter Personen angeben, an welchen Daten und in welchem Jahre die Eltern des Kindes verheirathet, und falls der Vater oder Mutter nicht mehr am Leben, wann verstorben sind, sowie den Vornamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der noch vorhandenen Geschwister des verstorbenen Kindes. Bei Anmeldung verheiratheter Personen ist anzugeben das Datum der Verheirathung, sollte ein Ehegatte bereits verstorben sein, dessen Sterbedatum, sowie Vorname, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der in der Ehe etwa erzeugten Kinder und ob ein Testament vorhanden ist oder nicht; c) bei Anmeldung zur Verheirathung sind folgende Papiere beizubringen: die Geburts- oder Taufscheine für beide Verlobte und die Nachweise über die Erfordernisse wie solche in den §§ 28 bis 38 des vorstehenden Gesetzauszuges vorgeschrieben sind. Die hierselbst wohnhaften Eltern oder Vormünder geben ihre Einwilligung auf dem Standesamt persönlich zu Protokoll, die auswärts wohnhaften dagegen müssen ihre Einwilligung schriftlich geben und ihre eigenhändige Unterschrift von einem öffentlichen Beamten beglaubigen lassen. d) Beim Antrag auf Erlaß des Aufgebots ist in der Regel das persönliche Erscheinen beider Verlobten erforderlich; in geeigneten Fällen wird von dem Erscheinen des einen Theils derselben abgesehen, unter Umständen aber auch die schriftliche Zustimmungserklärung eines ortsabwesenden Verlobten erfordert. Zwischen dem Tage des Aushangs des Aufgebots und der Abnahme müssen 14 volle Kalendertage, den Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet, liegen, sodaß ein am 1. ausgehängtes Aufgebot am 16. abgenommen wird. Eine Befreiung vom Aufgebot kann durch den Minister des Innern erfolgen; in dringenden Fällen kann die Aufsichtsbehörde (Regierung) eine Abkürzung der für die Bekanntmachung bestimmten Frist gestatten und bei vorhandener Lebensgefahr von dem Aufgebot ganz entbinden. Desfällige Gesuche sind dem Standesbeamten einzureichen. Nur wenn eine lebensgefährliche Krankheit, die einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt wird, ist der Standesbeamte befugt, auch ohne Aufgebot die Eheschließung vorzunehmen; auch in diesem Fall müssen die gesetzlichen Erfordernisse als vorhanden nachgewiesen sein. Die Geburtsurkunden müssen in beglaubigter Form beigebracht werden; bei fremdsprachlichen kann die beglaubigte Uebersetzung verlangt werden, wenn auch hier in der Regel davon abgesehen wird. Die in der preußischen Rheinprovinz (mit Ausnahme der Kreise Rees, Duisburg, Mülheim a./Ruhr, Essen, Neuwied, Altenkirchen und Wetzlar) sowie in der bayerischen Rheinpfalz, in der hessischen Provinz Rheinhessen und im Gebiet des badischen Landrechts Geborenen haben als Geburts-Nachweis den Auszug aus dem Civilstandsregister des Geburtsorts (Geburtsurkunde) beizubringen; ein pfarramtliches Attest genügt nicht. e) Urkunden, die von ausländischen Behörden oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person des Auslandes ausgestellt sind, müssen mit der Legalisation eines Consuls oder Gesandten des Reichs versehen sein. In Oesterreich-Ungarn ausgestellte Auszüge aus den Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen der Beglaubigung durch die politische Verwaltungsbehörde erster Instanz. f) Ein Religionswechsel oder der Austritt aus einer staatlich anerkannten Kirchengemeinschaft ist nachzuweisen. Dissidenten müssen in der gesetzlich vorgeschriebenen Art und Form ausgetreten sein, um als solche aufgeführt zu werden. Getaufte Juden haben den Taufschein beizubringen. g) Für die Eheschließung sind zwei Zeugen erforderlich. Auch Ausländer und Personen weiblichen Geschlechts können als Zeugen fungiren. Diese Zeugen müssen im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verstandskräfte sich befinden, müssen wahrnehmungsfähig und großjährig, also mindestens 21 Jahre alt sein. Als Zeugen dürfen blinde, taube, taubstumme, blödsinnige, trunkene Personen also nicht zugelassen werden.

Gebühren-Tarif.

I. Gebührenfrei sind die nach §§ 32 und 37 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.

II. An Gebühren kommen zum Ansatz:

	ℳ	₰
1. Für Vorlegung der Register zur Einsicht		
und zwar für jeden Jahrgang	—	50
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens	1	50
2. Für die schriftliche Ermächtigung nach § 26 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren	—	50
Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch	—	50
jedoch zusammen höchstens	2	—

Die Anzeigenden haben sich über ihre eigene Person durch glaubhafte Documente auszuweisen und möglichst solche Beweismittel zu erbringen, welche zur Identificirung der zu registrirenden Person beitragen, und zwar je nach den verschiedenen Fällen Geburtsschein, Heirathsurkunde ꝛc.

Das neue Grundbuch der Stadt Altona

beruht auf den Gesetzen vom 5. Mai 1872 und 27. Mai 1873. Die angelegten Grundbuchblätter — welche in jedem Stadttheil (Norder- u. s. w. Theil) von 1 an zählen — werden im „Amtsblatt“ und in den „Altonaer Nachrichten“ bekannt gemacht. Am 11. Tage nach Erscheinen des „Amtsblatts“ wird das betreffende Stadtbuchfolium geschlossen.

Für Altona besonders wichtig ist Folgendes:

1. Jeder Interessent kann das Grundbuchblatt einsehen.

2. Der Richter, welcher früher die mündlichen Erklärungen sofort selbst in das Stadtbuch einschrieb, verfügt jetzt auf vorliegende Anträge, wenn sie nicht wegen Mängel abzuweisen sind, die Einschreibung in das Grundbuch, welche der Grundbuchführer (Gerichtsschreiber) bewirkt. Die zur Einschreibung erforderlichen Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein (ebenso Vollmachten).

3. Abgesehen von den Hypotheken- oder Grundschuldbriefen erhalten die Betheiligten nur einfache Nachrichten über das Verfügte — der Eigenthümer auf Verlangen beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes. Das Aufgebot verlorener Hypotheken- oder Grundschuldbriefe ist gegen früher erheblich erschwert.

4. In Fällen freiwilliger Veräußerung des Grundstücks haben die Contrahenten zur Auflassung vor Gericht zu erscheinen; Vorlegung eines gestempelten Kaufvertrages ist rathsam. Weder Nachbarn noch Hypothekengläubiger brauchen zugezogen oder deren Documente beigebracht zu werden. Auch enthält die Auflassung nichts über Preiszahlung, Hypothekenübernahme und dergl. Die Entpfändung von Trennstücken ist urkundlich zu erklären. Im Uebrigen bleiben die Rechte der Gläubiger am Grundstück durch den Eigenthumswechsel unberührt, und der persönliche Anspruch gegen den Veräußerer hört nicht ohne Weiteres auf; vielmehr gilt § 41 des Gesetzes vom 5 Mai 1872: „Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist. Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer gekündigt, und binnen 6 Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat“. (Ebentuell beginnt die Frist erst mit der Kündbarkeit).

5. Nur der eingetragene Eigenthümer — auch der Käufer nicht vor der Auflassung, die Wittwe nicht vor ihrer Eintragung u. s. w. — kann auflassen oder eine Hypothek einschreiben lassen (Ausnahme: Miterben können auch ohnedies auflassen). Die zu früh ausgestellten Obligationen müssen wiederholt werden.

6. Zur Eintragung einer Hypothek ist die Vorlegung einer Schuldurkunde erforderlich; darin u. A.: Angabe des Grundbuchblatts, des Zinssatzes oder der Zinslosigkeit, des Anfangstages der Verzinsung, des Schuldgrundes (Darlehn u. s. w.).

7. Früher wurde eine Post eingeschrieben „nächst . . . Mark“; jetzt geschieht eine solche Angabe weder in der Schuldurkunde noch im Grundbuch. Wie viel der betreffenden Post vorgeht, muß sich Jeder selbst herausrechnen. Steht sie z. B. in Abtheilung III. des Grundbuchblatts („Hypotheken- und Grundschulden“) unter Nr. 4, ist Nr. 1 = 10,000 ℳ, Nr. 2 gelöscht, Nr. 3 = 15,000 ℳ, so rangirt sie hinter 25,000 ℳ; das Nöthige hierüber steht auch im Hypothekenbrief. Wohl zu beachten ist auch das in Abtheilung II. („dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums“) etwa Eingetragene.

8. „Lücken“ in der Belastung werden nicht mehr entstehen. An die Stelle einer gelöschten Post rücken ohne Weiteres die nachfolgenden vor. Es erfolgt aber auch keine Löschung auf bloße Bewilligung des Gläubigers, sondern nur auf hinzukommenden Antrag des Eigenthümers. Will dieser die Stelle sich offen halten, so unterläßt er, mit der Quittung in Händen, den Antrag; er kann auch die Post auf sich selbst umschreiben lassen. — Gleich von vornherein darf er auch Grundschulden (d. h. Posten ohne Angabe des Schuldgrundes und ohne persönliche Haftung) auf sich selbst einschreiben lassen; z. B. als Nr. 1, wenn er vorläufig nur das zweite Geld aufnimmt — denn es wäre unthunlich, wie früher die erste Stelle ganz unausgefüllt zu lassen.

9. Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen; die Vorrechte der Zwischenforderungen werden hierdurch nicht berührt. — Auch einer künftig einzutragenden Post kann man das Vorrecht vorbehalten.

10. Das Versprechen an den eingetragenen Gläubiger, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

11. Grundstücks-Verschlechterungen berechtigen unter Umständen zu Sicherungsmaßregeln oder Einforderung des Capitals vor der Verfallzeit.

12. Bürgschaften gehören nicht ins Grundbuch.